Politik für Burgdorf Dr. Holger Zielonka Ratsherr im Rat der Stadt Burgdorf

Abs. Dr. Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf

Stadt Burgdorf Herrn Bürgermeister Baxmann

31300 Burgdorf

Otze, 22.12.2009

Veränderungen in der Besetzung der Vertretung in Verbänden, Gesellschaften usw.; Vorlage 2009 0675

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der o. g. Vorlage unterbreiten Sie den Beschlussvorschlag, meine Mitgliedschaft in Verbänden/Gesellschaften UHV Nr. 44 (Verbandsvorstand). WVN (Verbandsversammlung Verbandsausschuss) und sowie **WBB GmbH** (Gesellschafterversammlung) aufzuheben und berufen sich hierbei auf § 111 Abs. 1 Satz 3 NGO. Unstrittig ist die Anwendung der Vorschrift auf meine Vertretung in der WBB GmbH. Wie Ihnen jedoch bekannt sein müsste, gilt der § 111 NGO nur für Unternehmen und Einrichtungen, die in privatrechtlicher Form geführt werden (siehe auch Thiele, Kommentar zur NGO, 8. Aufl.). Die Rechtsnorm gilt nicht für öffentlichrechtlich organisierte Einrichtungen, insbesondere nicht für Zweckverbände, Wasserund Bodenverbände etc., sondern für diese nur, soweit durch ihre entsprechenden eigenen Normen (Satzungen etc.) auf § 111 NGO verwiesen wird.

Für das Beispiel Wasserverband Nordhannover, Verbandsversammlung, verweisen Sie ergänzend auf § 5 Abs. 5 bis 7 der Verbandsordnung. Absatz 5 bestimmt, dass die Vertreterinnen und Vertreter ehrenamtlich tätig sind und verweist im weiteren lediglich auf die §§ 25 – 27 und 39 NGO. Absatz 6 behandelt die Stimmberechtigung in der Verbandsversammlung. Absatz 7 schließlich behandelt ebenfalls die Ausübung des Stimmrechtes und verweist im übrigen ausschließlich und abschließend auf § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO "²Sie [die Vertreterinnen und Vertreter] haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und des Verwaltungsausschusses gebunden." Dem gegenüber regelt § 5 Abs. 10 der Verbandsordnung, dass die Verbandsversammlung "für die Dauer der Wahlperiode der Räte der Verbandsmitglieder" gebildet wird.

Auch <u>die Besetzung des Verbandsausschusses</u> des WVN, hier geregelt durch § 8 Abs. 4 Satz 1 der Verbandsordnung, gilt für die <u>Dauer der Wahlperiode</u>.

Für den Vorstand des UHV Nr. 44 verweisen Sie neben § 111 NGO auf § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung. In der Satzung des UHV Nr. 44 findet sich kein Verweis auf

Dr. Holger Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf, nolger.zielonka@ntp-tel.de

Politik für Burgdorf Dr. Holger Zielonka Ratsherr im Rat der Stadt Burgdorf

§ 111 NGO. Ihr Verweis auf die Satzung geht insofern ins Leere, dass Abs. 3 die Nachwahl für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied regelt. § 13 Abs. 1 bestimmt jedoch, dass das Amt des Vorstandes "mit dem Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte" endet. Abs. 2 regelt ergänzend, dass die kommunalen Mandatsträger aus dem Vorstand ausscheiden, wenn ihr Mandat endet. Da mein Ratsmandat auch nach meinem Ausscheiden aus der SPD-Fraktion unverändert fortbesteht, lässt die Satzung des UHV Nr. 44 keinen Raum für eine Neuentsendung in den Vorstand durch den Rat der Stadt Burgdorf.

Aus den oben gegebenen Ausführungen wird ersichtlich, dass Ihre mit der Vorlage 2009 0675 unter 1. lfd. Nr. 1 bis 3 und 2. lfd. Nr. 1 bis 3 unterbreiteten Beschlussvorschläge im Widerspruch zur bestehenden Rechtslage stehen.

lch fordere Sie daher auf, mir unverzüglich und spätestens mit Ablauf der Ladungsfrist für die kommende Ratssitzung mitzuteilen, ob Sie sich meiner Rechtsauffassung anschließen.

Sollten Sie Ihre Rechtsauffassung beibehalten, so behalte ich mir vor, mich in dieser Sache zwecks Einholung einer Eilentscheidung an das zuständige Verwaltungsgericht Hannover zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Zielonka

*Übermittelt per E-Mail, gilt daher auch ohne Unterschrift]

= 4. Januar 2010!!

10-021-23 Ro/kn

Burgdorf, den 28.12.2009

Vermerk:

Veränderung in der Besetzung der Vertretung in Verbänden, Ge-

sellschaften usw. (Vorlage 2009 0675);

<u>hier</u>: Unterhaltungsverband Nr. 44 ,Untere Fuhse' Bezug: Schreiben Dr. Zielonka vom 22.12.2009

Mit Schreiben vom 22.12.2009 widerspricht Herr Dr. Holger Zielonka der vorgesehenen Abberufung aus dem Verbandsvorstand des Unterhaltungsverbandes 'Untere Fuhse'.

Festzustellen für diesen Unterhaltungsverband bleibt Folgendes:

Der Unterhaltungsverband 'Untere Fuhse' ist ein Verband, der nach dem Nds. Wassergesetz (Anlage 5 NWG) gegründet wurde. Bei diesem Wasser- u. Bodenverband handelt es sich nicht um einen Zweckverband im Sinne des § 1 des Nds. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKOMZG). Insofern ist auch § 18 NKOMZG nicht anwendbar, insofern entfällt die Anwendbarkeit des § 111 NGO.

Zu beachten ist jedoch Folgendes:

Die Entsendung in den Verbandsvorstand orientiert sich an § 51 Abs. 6 NGO (mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art). Hierzu schreibt Thiele in seiner Kommentierung auf Seite 197 Folgendes:

,Der Begriff ,unbesoldete Stellen' ist weit auszulegen. Dazu gehören nicht nur die vom Rat zu besetzenden Sitze in der Gesellschafterversammlung und dieser gleichgestellten Organen von Eigen- u. Beteiligungsgesellschaften (vgl. § 111 Abs. 1), sondern auch in Aufsichtsräten oder diesen gleichgestellten Organen von Gesellschaften, darüber hinaus in Organen von Zweckverbänden, Sparkassenverbänden, Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Gremien.

Weiter heißt es hier:

,Die Stellen müssen miteinander vergl€ichen, gleicher Art sein, was z.B. dann nicht der Fall ist, wenn sie z.T. mit Ratsmitgliedern oder z.T. mit anderen Personen zu besetzen sind oder mit Personen, für die unterschiedliche z.B. berufliche oder soziale Qualifikationen vorgeschrieben sind.'

In Ziffer 8 zur Kommentierung § 51 NGO schreibt dann Thiele Folgendes:

Die gem. Abs. 6 (gemeint ist § 51 Abs. 6) vom Rat bestellten Vertreter der Gemeinde sind, wenn sie Mitgliedschaftsrechte der Gemeinde wahrnehmen, an entsprechende Beschlüsse des Rates gebunden, soweit das nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. Daraus folgt, dass sie Rechte der Gemeinde wahrzunehmen haben.

Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt, in Organe, in den ihre Mitgliedschaft nicht besteht (z.B. Vorstand, Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Organ), Vertreter zu entsenden, so muss jedenfalls dann von deren Bindung an Ratsbeschlüsse ausgegangen

werden, wenn das nicht gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen ist und der Gemeinde ein jederzeitiges Abberufungsrecht eingeräumt ist, Die Abberufung orientiert sich sodann an § 51 Abs. 9 Satz 3 Ziff. 2 NGO.

Hierzu schreibt Thiele Folgendes:

Die Regelungen des Absatzes 9 bezüglich der Neuverteilung in Folge Änderung der Stärkeverhältnisse und des Austausches oder der Ersetzung von Personen gelten entsprechend auch für die Stellen nach Abs. 6 (Abs. 9 Satz 4). Voraussetzung für die damit verbundene Abberufung von bestellten Vertretern ist jedoch, dass diese nicht gesetzlich oder durch das Statut der Organisation (Satzung, Gesellschaftsvertrag), in der die Vertreter tätig sind, ausgeschlossen ist.

Hierzu wird auf die Vorschriften der Satzung des Unterhaltungsverbandes "Untere Fuhse" verwiesen, in der zum einen im § 13 Abs. 1 vorgeschrieben ist, dass das Amt des Vorstandes mit dem Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte endet. Gleichzeitig jedoch aber auch im § 13 Abs. 3 folgende Formulierung enthalten ist:

"Scheidet ein Vorstandesmitglied oder ein stellv. Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein/e Nachfolger/in nach § 12 zu wählen. Hier wiederum orientiert sich die Wahl der Vorstandsmitglieder daran, dass diese durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitglieder (siehe § 11 der Verbandssatzung) gewählt werden".

Eine Abberufung im Sinne des § 51 Abs. 9 steht m.E. damit kein Hinderungsgrund entgegen. Dies wird auch in den Kommentierungen zu § 51 Ziffern 171 bis 174 a des Kommentars Blum/Baumgarten/Beckhoff etc. deutlich. Die Begründungen, die durch Herrn Dr. Zielonka in diesem Falle vorgebracht worden sind, sind zwar bezogen zu § 111 NGO - der nicht anzuwenden ist - richtig. Dies hindert aber den Rat nicht, die Abberufung im Sinne der Kommentierungen Thiele/Blum/Baumgarten/Beckhoff vorzunehmen.

Im Übrigen wurde diese rechtliche Meinung durch einen Anruf bei der Kommunalaufsicht (Herrn Ruhe am 23.12.2009) telefonisch bestätigt.

(Rode)

Vfg.:

- 1. Gesehen
- 2. Schreiben an Herrn Dr. Zielonka fertigen
- 3. Wv.: sofort
- D. Bgm.

(Baxmann)

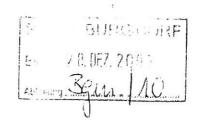
Anlage 3 zur Vorlage 2010 0675/1



Verwaltungsgericht Hannover 1. Kammer Der Vorsitzende

Varwattungsgancht Hannover, Postfach 8122, 30061 Hannover

Herrn Bürgermeister der Stadt Burgdorf Vor dem Hannoverschen Tor 1 31303 Burgdorf



- gegen Empfangsbekenntnis
- vorab per Fax 05136 898-112
- Elltl Bitte sofort vorlegen!

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 1 B 6325/09 Durchwahl 0511/8111-111

Datum 28.12.2009

Sehr geehrter Herr Bürgermeister der Stadt Burgdorf,

in der Verwaltungsrechtssache Dr. Zielonka ./. Bürgermeister der Stadt Burgdorf u.a.

wird die beigefügte Abschrift der Antragsschrift, hier eingegangen am 28.12.2009, zugestellt.

Das beigefügte Empfangsbekenntnis bitte ich ausgefüllt zurückzusenden (§ 174 ZPO).

Ferner bitte ich

- Ihre vollständigen Vorgänge umgehend vorab im Original, in zeitlicher Reihenfolge geheftet und mit Seitenzahl versehen zu übersenden, einschließlich der Verbandssatzung "Untere Fuhse" sowie der Verbandsordnung Wasserverband Nordhannover,
- sich schriftlich zu äußern bis zum 04.01.2010, 16:00 Uhr.
- bei allen Schreiben an das Gericht das Aktenzeichen anzugeben.

Die Kammer kann den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin oder den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Sie erhalten Gelegenheit, sich dazu zu äußern.

Für die Abwicklung des Verfahrens, insbesondere des Schriftverkehrs und der Terminplanung, werden die Adressdaten der Verfahrensbetelligten sowie in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren Geburtsdatum und Herkunftsland gespeichert.

Mit freundlichen Grüßen Makus

beglaubiat:

Stoklas / Justizangestellte

Hausanschrift Eintrachtweg 19 30173 Hannover (Stadtbahn 8, Bus 128 HSL: Kerstingstraße) Sprechzeiten Montag - Freilag 09:00 - 12:00 Uhr Telefon 0511 8111-0 Telefex 0511 8111-100 Überweisungen an: Verwaltungsgericht Hannover NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 106024961 IBAN DE60 2505 0000 0106 0249 61, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

www. varwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de

Politik für Burgdorf Dr. Holger Zielonka Ratsherr im Rat der Stadt Burgdorf

Abs. Dr. Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf

Verwaltungsgericht Hannover Eintrachtweg 19

30173 Hannover

Verwa	tungsgericht Hannover
Eing.:	2 8. Dez. 2009
Abschr.;	
	Same Heft

1-A+B Otze, 28.12.2009

1. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 123 Abs. 1 VerwGO gegen den Bürgermeister und den Rat der Stadt Burgdorf

2. Feststellungsklage

Zu 1.

Das Gericht möge

- a) dem Bürgermeister der Stadt Burgdorf aufgeben, bis zur endgültigen Klärung der Rechtsstreitigkeit zu 2. die Vorlage zur Abberufung des Antragstellers aus seinen Mandaten als Vertreter der Stadt Burgdorf gegenüber dem Unterhaltungsverband (UHV) Nr. 44 "Untere Fuhse" sowie gegenüber dem Wasserverband Nordhannover (WVN) zurückzuziehen und den Gegenstand der Abberufung und Neubesetzung dieser Mandate nicht in die Tagesordnung einer Ratssitzung aufzunehmen;
- b) dem Rat der Stadt Burgdorf entsprechend aufgeben, keinen Beschluss über die Abberufung des Antragstellers sowie der Neubesetzung der Mandate herbeizuführen.

Sachverhalt und Begründung

Ich, Dr. Holger Zielonka, geboren am 30.06.1961 in Hamburg, gehöre dem Rat der Stadt Burgdorf seit dem 01.11.2001 ununterbrochen an. Mit Beginn der 16. Wahlperiode wurde ich in der konstituierenden Ratssitzung am 02.11.2006 auf Vorschlag der SPD-Fraktion/Mehrheitsgruppe unter anderem als Vertreter der Stadt Burgdorf in den Vorstand des UHV Nr. 44 (unter TOP 35) sowie in die Verbandsversammlung des WVN und als stellvertretendes Mitglied in den Verbandsausschuss des WVN (TOP 34) gewählt.

Mit Schreiben vom 02.12.2009 [Anl. 1] habe ich den Bürgermeister über meinen Austritt aus der SPD-Fraktion informiert.

Mit Datum vom 22.12.2009 habe ich Kenntnis von Schreiben der SPD-Fraktion vom 16.12.2009 (Anlage Nr. 1 zur Vorlage Nr. 2009 0674 vom 21.12.2009) erhalten, mit denen mich die SPD-Fraktion aus allen Ausschüssen und allen weiteren Gremien - im Einzelnen benannt UHV Nr. 44, WVN sowie Wirtschaftsbetriebe Burgdorf (WBB)

∩EKMHFINKRSCEKICHI 2.03√12 449 511 8111100 5.03√12

Dr. Holger Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf, holger.zielonka@htp-tel.de

2

GmbH – zurückzieht und Personen für die entsprechenden Neubesetzungen benennt.

Mit der Vorlage Nr. 2009 0675 vom 21.12.2009 [Anl. 2], ausgewiesen für die Ratssitzung am 12.01.2010, unterbreitet der Bürgermeister dem Rat die Beschlussvorschläge:

 Der Rat beschließt, die nachfolgend aufgeführten Mitgliedschaften in den Organen folgender Verbände/Gesellschaften für Herm Dr. Zielonka mit sofortiger Wirkung aufzuheben:

Lfd. Nr. 1 Unterhaltungsverband Nr. 44 "Untere Fuhse" – Verbandsvorstand; 2 Wasserverband Nordhannover – Verbandsversammlung; 3 Wasserverband Nordhannover – Verbandsausschuss 1. Stellvertreter; 4 Wirtschaftsbetriebe Burgdorf GmbH – Gesellschafterversammlung.

 Für die durch den Beschluss des Rates entstandenen Vakanzen in der Vertretung von Verbänden, Gesellschaften usw. beschließt der Rat nachfolgende Vertretungsregelungen: { ... }

Mit Schreiben vom 22.12.2009 [Anl. 3] habe ich dem Bürgermeister gegenüber ausführlich begründet, dass seine mit der Vorlage 2009 0675 jeweils unter lfd. Nr. 1 bis 3 unterbreiteten Beschlussvorschläge im Widerspruch zur bestehenden Rechtslage stünden. Hiermit verband ich die Aufforderung, mir unverzüglich und spätestens mit Ablauf der Ladungsfrist für die kommende Ratssitzung mitzuteilen, ob melne Rechtsauffassung geteilt würde.

In einem Telefonat mit dem Abteilungsleiter der Hauptabteilung der Stadt Burgdorf, Herm Rode, erhielt ich am 23.12.2009 die Information, dass nach erfolgter Rücksprache mit der Kommunalaufsicht an den Beschlussvorschlägen festgehalten werde. Im Einzelnen führte er aus, dass

- für den UHV Nr. 44 die Entsendung gemäß § 51 Abs. 6 i. V. m. § 47 NGO erfolgt sei, womit automatisch auch § 51 Abs. 9 anwendbar sei;
- in der Verbandsordnung des WVN auf § 111 Abs. 1 Satz 2 der NGO verwiesen werde, wodurch konkludent auch § 111 Abs. 2 Satz 3 zur Anwendung k\u00e4me.

Eine schriftliche Stellungnahme würde er am 04.01.2010 bearbeiten, so dass mir diese noch vor der terminierten Ratssitzung am 12.01.2010 zuginge.

Für die Behauptung, durch einen Beschluss gemäß § 51 Abs. 6 i. V. m. § 47 NGO sei in Folge § 51 Abs. 9 NGO anwendbar, findet sich in der NGO kein Hinweis. Für eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist somit allein auf die Satzung des UHV Nr. 44 abzustellen, welche die Amtszeit des Vorstandes für die Dauer der KWP vorsieht.

Dr. Holger Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf, holger.zielonka@htp-tel.de

Politik für Burgdorf Dr. Holger Zielonka Ratsherr im Rat der Stadt Burgdorf

Die Argumentation, durch den Verweis in der Verbandsordnung des WVN auf § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO kärne konkludent der Satz 3 zur Anwendung, ist m. E. zurückzuweisen. Bei der Auslegung von Normen, hier der Verbandsordnung des WVN. ist neben dem Normtext auch die Absicht des Normgebers zu deren Regelungsinhalt einzubeziehen. Nach Inkrafttreten des NKomZG bestand für den WVN die Verpflichtung, bis zum Ende der 15. KWP eine Verbandsordnung zu errichten, welche die bisherige Satzung ersetzte. In der 15. KWP gehörte ich dem Verbandsausschuss des WVN als Beigeordneter an und war an allen Beratungen der Organe Verbandsausschuss und Verbandsversammlung zur Errichtung der Verbandsordnung aktiv beteiligt. In der Diskussion über den Entwurf der Verbandsordnung im Verbandsausschuss hatte ich nachgefragt, ob es beabsichtigt und möglich sei, lediglich auf den Satz 2 des § 111 Abs. 1 NGO zu verweisen oder ob man nicht insgesamt auf den § 111 NGO verweisen sollte. Darauf hat meiner Erinnerung nach der damalige Verbandsgeschäftsführer Herr Kobbe sinngemäß geantwortet, dass es ausdrücklich im Verbandsinteresse sei, den Verweis nur auf diesen Passus zu richten, da eine vorzeitige Abberufung von Vertretern durch die Räte die kontinuierliche Arbeit in der Verbandsversammlung und imsbesondere im Verbandsausschuss erschwere und deshalb verhindert werden solle. Gegenüber dem niedersächsischen Ministerium für Inneres sei der Sachverhalt angesprochen worden und von diesem für rechtlich zulässig bewertet worden. Verbandsausschuss herrschte in dieser Sache Einvernehmen mit dem Geschäftsführer.

Auch im NKomZG findet sich kein Hinweis auf eine Anwendung des § 111 Abs. 1 Satz 3 NGO. In § 3 Abs. 4 Satz 2 des NKomZG wird ausschließlich und abschließend auf § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO verwiesen. Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber nur auf die Weisungsberechtigung von Rat und Verwaltungsausschuss in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechtes durch die kommunalen Vertreter abstellt, nicht dagegen auf eine vorzeitige Abberufung der kommunalen Vertreter.

Zu 2.

Das Gericht möge feststellen,

- a) eine Abberufung des Antragstellers durch den Rat der Stadt Burgdorf aus dem Vorstand des UHV Nr. 44 in der laufenden Kommunalwahlperiode l\u00e4sst sich aus der NGO heraus nicht begr\u00fcnden und steht im Widerspruch zur Satzung des Unterhaltungsverbandes;
- b) eine Abberufung des Antragstellers durch den Rat der Stadt Burgdorf aus der Verbandsversammlung sowie aus dem Verbandsausschuss des WVN lässt sich nicht aus § 111 Abs. 1 Satz 3 NGO begründen und steht im Widerspruch zur Verbandsordnung.

Dr. Holger Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf, holger.zielonka@htp-tel.de

Politik für Burgdorf Ratsherr im Rat der Stadt Burgdorf

Dr. Holger Zielonka

Sachverhalt und Begründung

Sachverhalt und Begründung sind im wesentlichen den Ausführungen zu 1. in Verbindung mit [Anl. 3] zu entnehmen. Die Begründung wird ggf. nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme des Bürgermeisters zu [Anl. 3] noch ergänzt und angepasst.

Hochachtungsvoll

(Dr. Holger Zielonka)

Dr. Holger Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf, holger.zielonka@htp-tel.de

Anlage 4 zur Vorlage 2010 0675/1

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister

Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

Vorab per Fax: 0511/8111-100 Verwaltungsgericht Hannover

1. Kammer Postfach 6122 30061 Hannover



IhraZeiche/09

Mein Zeichen:

10 Ro/En

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Dr. Zielonka ./. Bürgermeister der Stadt Burgdorf

wird wie folgt Stellung genommen:

1. Zur Vertretung im Unterhaltungsverband Nr. 44 "Untere Fuhse"

Auf der Basis der Vorlage 0037/06/16. WP (Anlage) wurde neben anderen Mitgliedern/stellv. Mitgliedern zur Wahl für den Verbandsvorstand Herr Dr. Holger Zielonka für den Unterhaltungsverband Nr. 44 "Untere Fuhse" vorgeschlagen, dem die Verbandsversammlung durch entsprechende Wahl für den Verbandsvorstand folgte.

Anlage: Beschluss des Rates vom 02.11.2006 sowie Schreiben der Stadt Burgdorf an den Unterhaltungsverband Nr. 44 "Untere Fuhse" vom 08.11.2006 und die Satzung des Unterhaltungsverbandes "Untere Fuhse" vom 22.02.1996.

Wie bereits in der Ihnen vorliegenden Vorlage-Nr. 2009 0675 vom 21.12.2009 dargestellt wurde, plant die Gruppe SPD/WGS/Die Grünen nach entsprechendem Antrag der SPD-Ratsfraktion, Herrn Dr. Holger Zielonka aus dem Vorstand des Unterhaltungsverbandes Nr. 44 "Untere Fuhse" durch entsprechenden Beschluss des Rates zurückzuziehen. Als Termin der Ratssitzung wurde der 12. Januar 2010 anberaumt.

Der Unterhaltungsverband "Untere Fuhse" ist ein Verband, der nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (Anlage 5 NWG) gegründet



Hauptabteilung

Herr Rode

Rathaus II

Vor dem Hann, Tor 1

Zimmer 20

Tel.: 05136/898-108

Fax: 05136/898-112

E-Mail: rode@burgdorf.de

(vorerst nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Datum:

04.01.2010

31303 Burgdorf

Rathaus II, Marktstraße 55 Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1

Rathaus III, Spittaplatz 4

Schloss, Spittaplatz 5

Bergstraße 6

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0

Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf

BLZ 251 513 71

Konto-Nr. 15 859

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo. und Di. 08.00-12.00 Uhr

13.30-15.30 Uhr

Mi. und Fr. 08.00-13.00 Uhr

Dc: 08.00-12.00 Uhr

14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Burgerburg

Mo. und Do. 08.00-18.00 Uhr

Dr. 08.00-16.00 Uhr Mr. und Fr. 08.00-13.00 Uhr

Sa. 10.00-12.00 Uhr

wurde. Bei diesem Wasser- und Bodenverband handelt es sich nicht um einen Zweckverband im Sinne des § 1 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

Die Entsendung in den Verbandsvorstand orientiert sich an § 51 Abs. 6 NGO (mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art).

Laut Kommentar Thiele zur NGO (8. Auflage) ist der Begriff "unbesoldete Stellen" weit auszulegen. Dazu gehören nicht nur die vom Rat zu besetzenden Sitze in Organen von beispielsweise Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, sondern auch in Aufsichtsräten oder diesen gleichgestellten Organen von Gesellschaften, darüber hinaus in Organen von Zweckverbänden, Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen und Gremien. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der in diesem Fall zu besetzenden Stellen wird auf die Begründung in der Vorlage Nr. 0037/06/16. WP (Anlage) verwiesen, in dem ein Entsenderecht des hauptamtlichen Bürgermeisters für den Unterhaltungsverband Nr. 44 "Untere Fuhse" nicht in Betracht kommt.

Die gem. § 51 Abs. 6 NGO vom Rat bestellten (in diesem Fall vorgeschlagenen) und gem. § 11 Abs. 2 Ziff.a) der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 44 "Untere Fuhse" zu wählenden Vertreter sind, wenn sie Mitgliedschaftsrechte der Gemeinde wahrnehmen, an entsprechende Beschlüsse des Rates gebunden, soweit das gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Daraus folgt, dass sie Rechte der Gemeinde wahrzunehmen haben (Siehe Kommentar Thiele 8. Auflage zu § 51 NGO Ziff. 8).

Weder das Nds. Wassergesetz noch die Satzung des Unterhaltungsverbandes sehen einen Ausschluss der Weisungsgebundenheit des Rates vor. Infolgedessen muss im vorliegenden Fall von einer Bindung an Ratsbeschlüsse ausgegangen werden. In einem solchen Fall - so der Kommentar Thiele - steht der Gemeinde ein jederzeitiges Abberufungsrecht zu (so auch Kommentar Blum/Baumgarten/Beckhoff u. a. § 51 NGO Ziff. 176, aus der sich das Weisungsrecht aus dem Vertretungsverhältnis der Gemeinde bezogen zu dem Unterhaltungsverband ergibt).

Die entsprechende Geltung des § 51 Abs. 9 Satz 3 NGO führt dazu, dass die jeweilige Fraktion oder Gruppe vom Rat verlangen kann, dass dieser eine bestimmte Person abberuft und ersetzt bzw. einen entsprechenden Vorschlag weitergibt. (Siehe Kommentar Blum/Baumgarten/Beckhoff § 51 NGO Ziff. 171).

Und weitergehend im gleichen Kommentar:

"Die entsprechende Geltung des Absatzes 9 Satz 2 führt bei einer entsprechend qualifizierten Änderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen und Gruppen des Rates zu einem Anspruch gegenüber dem Rat, dass dieser die ihm zustehenden unbesoldeten Stellen gleicher Art frei macht, also alle betreffenden Personen abberuft und die Stellen sodann, entsprechend dem geänderten Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen, neu besetzt bzw. entsprechende Vorschläge übermittelt (so auch VG Göttingen, Beschl. v. 20.04.1999, NdsVBl. 1999, 218)."

Weitergehend führt der Kommentar Blum/Baumgarten/Beckhoff unter § 51 NGO Ziff. 174/174a folgendes aus:

"Hat der Rat die Abberufung beschlossen, steht aber das Statut der Organisation, um deren Stellen es geht, der Abberufung entgegen, so sind die betroffenen Personen kommunalrechtlich gleichwohl **verpflichtet, ihre Stelle durch Rücktritt oder Verzicht freizumachen** und auf diese Weise den Weg zur Besetzung mit anderen Personen zu eröffnen (so auch VG Göttingen, Beschl. v. 20.04.1999, NdsVBI. 1999, 218, 220; gleichlautend auch Kommentar Thiele 8. Auflage § 51 NGO Ziff. 7)".

"Die Besetzung führt nicht zu einer Rechtsposition gegenüber dem Rat oder gegenüber der Fraktion oder Gruppe, aufgrund derer die abberufene Person gegen eine Abberufung gerichtlich vorgehen könnte (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 21.05.2002, DÖV 2002, 917)."

2. Zur Vertretung in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss des Wasserverbandes Nordhannover (WVN):

Auf der Basis der Vorlage 0036/06/16.WP - siehe Anlage - beschloss der Rat in seiner Sitzung am 02.11.2006 u. a. Herrn Dr. Holger Zielonka als Vertreter der Stadt Burgdorf in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserverband Nordhannover auf Basis der Vorschriften der Verbandsordnung des Wasserverbandes (siehe Anlage) zu entsenden.

Ausgelöst durch den Rücktritt des Herrn Dr. Holger Zielonka aus der SPD-Fraktion des Rates der Stadt Burgdorf hat nunmehr die SPD-Fraktion beantragt, diesem die Vertretungsfunktion im Wasserverband Nordhannover zu entziehen.

Bezogen zu den Begründungen im Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung von Herrn Dr. Holger Zielonka vom 28.12.2009 wird hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

Die vorliegende rechtsgültige Verbandsordnung des Wasserverbandes Nordhannover (WVN) verweist bereits in der Präambel auf die Rechtsvorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKoMZG) und enthält im § 5 Abs. 7 Satz 4 der Verbandsordnung - siehe Anlage - folgende Formulierung:

"Für Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die kommunale Körperschaften kraft Amtes oder nach § 11 Abs. 1 Satz 2 o.3, Abs. 3 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3 NKoMZG vertreten, gilt § 111 Abs 1 Satz 2 NGO entsprechend."

Die Entsendung der Vertreter orientiert sich an einer Bemessungszahl im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verbandsordnung, wobei die Stadt Burgdorf (siehe anliegendes Schreiben des Wasserverbandes Nordhannover vom 14.08.2006) neben dem Hauptverwaltungsbeamten zwei weitere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet.

Maßgebend ist demnach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKoMZG), aufgrund dieser Tatsache erklärt § 12 Abs. 2 NKoMZG den § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO für entsprechend anwendbar. Diese Regelung beinhaltet damit dann gleichzeitig auch die Möglichkeit der Abberufung im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 und wird durch die Kommentierung Thiele s. Ziff. 4 zu § 111 NGO - 8. Auflage bestätigt. Hiernach ist das Ausscheiden eines Vertreters als Folge der Neubesetzung der Stellen nach Änderung der Stärkeverhältnisse im Rat gesetzlich ausdrücklich vorgesehen.

Ein Indiz für die Möglichkeit der Abberufung ergibt sich auch aus der Kommentierung zum Entwurf des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKoMZG, Stand vom 17.07.2002) in der in der Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 2 folgendes ausgeführt wurde:

"Absatz 2 regelt die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung. Aus § 51 Abs. 8 NGO - nach Gesetzesänderung nunmehr § 51 Abs. 9 NGO - und § 47 Abs. 8 NLO folgt die Möglichkeit der vorzeitigen Abberufung der frei zu bestimmenden Vertreterinnen und Vertreter."

Weiter heißt es in der Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 3:

"Die Ausgestaltung der Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung, die aus kommunalen Körperschaften stammen, folgt § 111 Abs. 1 Satz 2 NGO, indem die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen geregelt ist. Die Weisungsgebundenheit beruht auf der Auffassung, dass diese Vertreterinnen oder Vertreter anders als die vom Volk gewählten Ratsmitglieder kein freies Grundmandat haben, sondern in erster Linie verpflichtet sind, die Mitgliedschaftsrechte ihrer Kommunen wahrzunehmen. Damit bleibt eine mittelbare demokratische Kontrolle und Legitimation der Aufgabenerfüllung erhalten."

Demzufolge ist auch der Kommentierung zu § 111 Ziff. 16 - 19 des Kommentars Blum/Baumgarten/Beckhoff u. a. zu folgen, nach der die jederzeitige Abberufung jedoch unter Beachtung des Willkürverbots der Fraktionen und Gruppen möglich ist, wobei durchaus fraktionsinterne Gründe bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.

Nach alledem wird im Gegensatz zu dem Antrag von Herrn Dr. Zielonka durchaus die gesetzliche Möglichkeit der Abberufung gesehen.

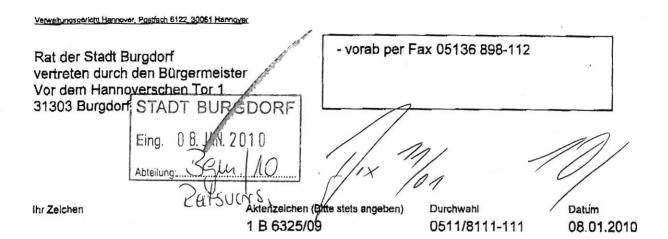
Abschließend weise ich darauf hin, dass nach entsprechenden Mitteilungen der SPD-Fraktion durchaus die Bereitschaft besteht, die Entscheidung der Abberufung von Herrn Dr. Zielonka sowohl aus den Organen des Unterhaltungsverbandes "Untere Fuhse" als auch aus dem Wasserverband Nordhannover nicht schon in der Ratssitzung am 12. Januar 2010, songern ggf. in der Ratssitzung am 18. Februar 2010 zu treffen.

(Baxmann)

Anlagen

Anlage 5 zur Vorlage 2010 0675/1





Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache Dr. Zielonka ./. Bürgermeister der Stadt Burgdorf u.a.

wird Ihnen anliegende Entscheidung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Landsberg Justizangestellte

Das Schreiben wurde automatisch gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben.



Verwaltungsgericht Hannover 1. Kammer Die Geschäftsstelle

Herrn
Bürgermeister der Stadt Burgdorf
Vor dem Hannoverschen Tor 1
31303 Burgdorf
Eing. 0 8. JAN 2010
Abteilung:

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum

1 B 6325/09

0511/8111-111

08.01.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister der Stadt Burgdorf,

in der Verwaltungsrechtssache Dr. Zielonka ./. Bürgermelster der Stadt Burgdorf u.a.

wird Ihnen anliegende Entscheidung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Landsberg Justizangestellte

Das Schreiben wurde automatisch gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben.

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 B 6325/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herm Dr. Holger Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf,

Antragsteller,

gegen

- 1. den Bürgermeister der Stadt Burgdorf
- 2. das Rat der Stadt Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Vor dem Hannoverschen Tor 1, 31303 Burgdorf,

Antragsgegner,

Streitgegenstand: Abberufung von Mandaten

- Antrag nach § 123 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - am 8. Januar 2010 beschlossen: .

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

1

Der Antragsteller ist Mitglied des Rates der Stadt Burgdorf und für die Stadt Burgdorf u. a. Mitglied im Vorstand des Unterhaltungsverbandes (UHV) Nr. 44 "Untere Fuhse" sowie in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordhannover (WVN). Im Verbandsausschuss des WVN ist er auch 1. Stellvertreter. Nach seinem Austritt aus der SPD-Fraktion am 02. Dezember 2009 steht in der nächsten Ratssitzung am 12. Januar 2010 die Abberufungen des Antragstellers von den genannten Mandaten und deren Neubesetzung auf der Tagesordnung.

Am 28. Dezember 2009 hat der Antragsteller eine Klage erhoben, mit der er die Feststellung der Rechtswidrigkeit seiner Abberufungen begehrt. Gleichzeitig hat er um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antragsteller beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung

- 1. dem Antragsgegner zu 1) aufzugeben, bis zur Entscheidung über die Feststellungsklage die Vorlage zu seiner Abberufung aus seinen Mandaten als Vertreter der Stadt Burgdorf gegenüber dem Unterhaltungsverband (UHV) Nr. 44 "Untere Fuhse" sowie gegenüber dem Wasserverband Nordhannover (WVN) zurückzuziehen und den Gegenstand der Abberufung und Neubesetzung dieser Mandate nicht in die Tagesordnung einer Ratssitzung aufzunehmen.
- 2. dem Antragsgegner zu 2) aufzugeben, keinen Beschluss über seine Abberufung und die Neubesetzung der Mandate herbeizuführen.

Die Antragsgegner beantragen jeweils,

den Antrag abzulehnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die vorgelegten Unterlagen des Antragsgegners verwiesen.

11

Die Anträge haben keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Anordnungsgrund) und der Antragsteller glaubhaft macht, dass ihm ein entsprechender Abwehranspruch zusteht (Anordnungsanspruch).

Vorliegend hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch gegenüber dem Antragsgegner zu 1) auf Absetzung der streitigen Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung der Ratssitzung am 12. Januar 2010 und gegenüber dem Antragsgegner zu 2) auf Untersagung der Beschlussfassung nicht glaubhaft gemacht.

Aus der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) ergibt sich kein "vorbeugender" Rechtsanspruch auf Absetzung eines bestimmten Tagesordnungspunktes oder Verhinderung der Beschlussfassung des Rates.

-3-

§ 39 a NGO beschränkt den Ratsherren auf das Recht, im Rat und in den Ausschüssen Anträge zu stellen. § 41 Abse. 2 und 3 NGO räumt ihm die Möglichkeit ein, mit der jeweils erforderlichen Mehrheit die unverzügliche Einberufung des Rates bzw. die Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung verlangen zu können. Wegen dieser eindeutigen Regelungen kommt ein Umkehrschluss, vorher die Aufhebung einer Ratssitzung oder die Absetzung eines bestimmten Tagesordnungspunktes durchsetzen oder die Beschlussfassung verhindern zu können, nicht in Betracht.

Soweit der Antragsteller darauf verweist, dass der Verlust seiner Mandate bereits am 16. Dezember 2009 dadurch eingetreten sei, dass die SPD-Fraktion den Ratsvorsitzenden über seine Abberufung informiert habe (vgl. Niedersächsische Gemeindeordnung, Kommentar, Blum/Baumgarten/Beckhoff u. a., NGO, Rdnr. 136 zu § 51 NGO), kann offen bleiben, ob diese Auffassung in Bezug auf die Mandate des Antragstellers einschlägig ist. Selbst wenn das so wäre, ist zu berücksichtigen, dass sich der Antragsteller nicht gegen seine Abberufungen zur Wehr setzen kann. Denn bei der Ausübung seiner Mandate handelt es sich nicht um einen Ausfluss seiner, ihm persönlich zustehender Mitgliedschaftsrechte, sondern um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen der Gemeinde. Er ist an deren Interessen gebunden und besitzt keine wehrfähige Innenrechtsposition gegenüber dem Rat der Gemeinde. Weder § 51 Abs. 6 NGO noch § 111 Abs. 1 NGO dienen dem Interesse der entsandten Person.

Dem Antragsteller bleibt die Möglichkeit der Inanspruchnahme nachrangigen Rechtsschutzes, mit dem er nach einer Behandlung der Sache in der Ratssitzung die Rechtswidrigkeit einer Beschlussfassung zu den umstrittenen Tagesordnungspunkten geltend machen kann. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass er als Ratsmitglied selbst aus einer etwaigen bloßen Rechtswidrigkeit eines Ratsbeschlusses keine eigenen Rechte herleiten kann. Ein Ratsbeschluss kann nur dann mit Erfolg angegriffen werden, wen er wegen einer Verletzung von Mitgliedschaftsrechten gerades des Ratsmitglieds rechtswidrig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 52 Abs. 1, 2 GKG. Nach Nr. 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit - Fassung 7/2004 -, NVwZ 2004, S. 1327, dem die Kammer folgt (vgl. Beschluss vom 31. Oktober 2006 - 1 A 7800/06 und 1 B 7801/06 -), beträgt der Streitwert in einem Kommunalverfassungsstreitverfahren im Regelfall 10.000,00 EUR. Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die der Antragsteller der Einladung zur Ratssitzung am 12. Januar 2010 bzw. der in dieser Sitzung zu treffenden Entscheidungen beimisst, ist er für jedes der beiden streitigen Mandate in dieser Höhe festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb

-4-

dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofem sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Verordnung des Niedersächsischen Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBI. S. 247) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten oder durch eine der in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen vertreten lassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Makus

Bott

Peters

Anlage 6 zur Vorlage 2010 0675/1

Politik für Burgdorf Dr. Holger Zielonka Ratsherr im Rat der Stadt Burgdorf

Abs. Dr. Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf Stadt Burgdorf

Herrn Bürgermeister Baxmann

31300 Burgdorf

Otze, 06.01.2010

Kommunale Organstreitigkeit – Übernahme der Gerichtskosten gemäß Kostenrechnung des VerwG Hannover vom 05.01.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Alfred,

im anhängigen Verfahren über die Besetzung der Vertretung in Verbänden (Vorlage 2009 0675) ist die Kostenrechnung über die Gerichtskosten eingegangen. Bei dem Verfahren handelt es sich um eine kommunale Organstreitigkeit der Stadt Burgdorf, so dass ich - unabhängig vom Ausgang des Verfahrens - um Freistellung von den Kosten nachsuche.

Sollte die fristgerechte Anweisung der Gerichtskosten seitens der Stadt Probleme bereiten, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

AOLIN EN

Anlage:

Kostenrechnung des Verwaltungsgericht vom 5.1.2010 (Original)

Anlage 7 zur Vorlage 2010 0675/1



Verwaltungsgericht Hannover

1. Kammer

Die Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Hannover, Postfach 6122, 30061 Hannover

Rat der Stadt Burgdorf vertreten durch den Bürgermeister Vor dem Hannoverschen Tor 1 31303 Burgdorf

STADT BURGOORF

Ihr Zeichen

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 1 A 6322/09

Durchwahl

0511/8111-111

Datum

18.01.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache Dr. Zielonka ./. Rat der Stadt Burgdorf

wird Ihnen anliegende Entscheidung übersandt.

Als Anlage werden die dortigen Akten/Vorgänge/Unterlagen (1 Bd.) zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Stoklas Justizangestellte

Das Schreiben wurde automatisch gefertigt und ist deshalb nicht unterschrieben.

Ausferngung

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 1 A 6322/09

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dr. Holger Zielonka, Am Friedhof 3, 31303 Burgdorf,

Kläger,

gegen

das Rat der Stadt Burgdorf, vertreten durch den Bürgermeister, Vor dem Hannoverschen Tor 1, 31303 Burgdorf,

Beklagter,

Streitgegenstand: Abberufung von Mandaten

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 1. Kammer - am 15. Januar 2010 durch den Vorsitzenden beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Kläger hat die Klage mit Erklärung vom 13. Januar 2010 zurückgenommen. Das Verfahren ist daher gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 2 GKG. Da der Kläger die Abberufungen aus drei Gremien, nämlich aus dem Vorstand des UHV Nr. 44 sowie aus der Verbandsversammlung und aus dem Verbandsausschuss des WVN, zum Gegenstand der begehrten Feststellungen gemacht hat, ist für jede Abberufung ein Streitwert in Höhe des Auffangwertes anzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt und über die Kosten entschieden worden ist, ist dieser Beschluss nicht anfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2, § 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover.

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Makus

Vermerk: Übernahme der Gerichtskosten Dr. Zielonka

Grundsätzlich ist eine Kostenübernahmepflicht der kommunalen Körperschaft für kommunale Organstreitigkeiten zwar weitestgehend anerkannt.

Eine solche Kostenübernahmepflicht setzt allerdings voraus, dass der Rechtsstreit zwischen einem Gemeinderatsmitglied oder einer Fraktion und der Kommune für die Klärung der Rechtsangelegenheit innerhalb der Vertretungskörperschaft der Kommune geführt wird und damit eigentlich Kosten der Kommune entstehen. Wenn dann die Kommune obsiegt und durch die Kostenregelung der Verwaltungsgerichtsordnung die Kosten den erfolglosen Antragstellern auferlegt werden, soll eine solche "rechtsgrundlos erfolgte Vermögensverschiebung" durch einen Erstattungsanspruch ausgeglichen werden.

Jedoch muss bei der Kostenübernahmeentscheidung überprüft werden, ob der Rechtsstreit tatsächlich im Interesse der kommunalen Körperschaft geführt wurde. Es muss bei dem Streit zunächst überhaupt um die Verteidigung innerorganisatorisch zugewiesener Kompetenzen des jeweiligen Organteils gehen. D.h., ein Ratsmitglied kann nicht eigene, sog. subjektive, Rechte geltend machen, sondern ist vielmehr darauf beschränkt, ihm durch die jeweiligen Vorschriften des Organisationsrechts zugewiesene Kompetenzen (wie das Auskunftsrecht, Mitwirkungsrecht u.ä.) im Organstreitverfahren einzufordern.

Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Bei der Ausübung der Mandate im Unterhaltungsverband "Untere Fuhse" sowie im Wasserverband Nordhannover durch Herrn Dr. Zielonka handelt es sich nicht um einen Ausfluss seiner ihm persönlich zustehenden Mitgliedsrechte, sondern um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen der Stadt Burgdorf. Weder § 51 Abs. 6 NGO noch § 111 Abs.1 NGO dienen dem Interesse der entsandten Person. Selbst aus einem etwaigen rechtswidrigen Ratsbeschluss könnte er keine eigenen Rechte herleiten.

Hinzu kommt, dass eine Kostenübernahme entfällt, wenn der Rechtsstreit ohne vernünftigen Anlass, also mutwillig, geführt wird. Hier musste Herrn Dr. Zielonka als langjährigem Ratsmitglied klar sein, dass sich aus der Gemeindeordnung kein "vorbeugender" Rechtsanspruch auf Absetzung eines bestimmten Tagesordnungspunktes oder Verhinderung der Beschlussfassung des Rates ergibt. Zudem hätte er vor Einreichung der Klage außergerichtliche Schlichtungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können. Für die Notwendigkeit einer sofortigen Anrufung des Verwaltungsgerichts ist kein Grund ersichtlich.

Eine Verpflichtung zur Übernahme der Gerichtskosten besteht demnach nicht.

1.35

Herrn Baxmann z.Kts. u.w.V.

Dokument3